

ERLÄUTERUNGSBERICHT

zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gnutz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gnutz hat in ihrer Sitzung am 25.11.1980 die Aufstellung einer 2. Änderung zum bestehenden Flächennutzungsplan beschlossen. Dabei sind zur Deckung des künftigen Baulandbedarfes die Teilbereiche 1 und 2 als "gemischte Bauflächen" vorgesehen. Gleichzeitig soll für den bestehenden Gewerbebetrieb der Firma Butenschön eine Kennzeichnung als "Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung" erfolgen.



Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gnutz besteht aus den 3 Teilbereichen, sie sind in der Planzeichnung mit folgenden Ordnungsnummern versehen:

Teil-1: Ausweisung einer ca. 6.000 m² großen Fläche als "gemischte Baufläche".

Ord.-Nr. In diesem Bereich sollen im Anschluß an die vorhandene Bebauung Grund-

- 1: stücke, insbesondere für Wohnhäuser, bereitgestellt werden. Es sollen also Vorhaben zulässig sein, die in ein Gebiet nach § 5 der Baunutzungsverordnung hineinpassen. Ein weiteres Hinausschieben in die freie Landschaft soll nicht erfolgen.

Teil-2: Ausweisung einer ca. 0,6 ha großen Fläche als "gemischte Baufläche".

Ord.-Nr. In diesem Bereich sollen Vorhaben zulässig sein, die in ein Gebiet nach

- 2: § 5 der Baunutzungsverordnung hineinpassen. *)
Der nördliche Teilbereich wird als "Grünfläche - Parkanlage" gekennzeichnet und soll von einer Bebauung freigehalten werden.

Teil-3: Das Grundstück des bestehenden Gewerbebetriebes "Butenschön" soll als Ord.-Nr. "Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung" im Sinne des § 8 der Bau-

- 3: nutzungsverordnung gekennzeichnet werden. Gleichzeitig ist eine gewisse Erweiterung mitberücksichtigt. Im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung sind die verbindlichen Festsetzungen zu treffen.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist zu berücksichtigen, daß im südwestlichen Randbereich ein verrohrter Graben verläuft.

Gemäß § 29 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.1.1979 (GVBl. Schl.-H. S. 163) dürfen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art an der Landesstraße Nr. 121 in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu der freien Strecke der Landesstraße Nr. 121 nicht neu angelegt werden.

Maßnahmen zur Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung soll im wesentlichen durch Gemeinschaftsanlagen auf genossenschaftlicher Basis erfolgen.

Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt durch das Ortsnetz der Stadtwerke Neumünster. Bei der Bebauung der einzelnen Teilbereiche sind die vorhandenen Versorgungsanlagen zu berücksichtigen. Für den Teilbereich 2 wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht erfolgen. Die Stadtwerke Neumünster muß sich daher die benötigten Grundstücksflächen privat-rechtlich absichern.

Gasversorgung

Die Gasversorgung erfolgt durch das Ortsnetz der SCHLESWAG-AG, Rendsburg.

Abwasserbeseitigung

Die anfallenden häuslichen Abwasser werden zusammen mit dem Regenwasser durch ein Mischsystem der zentralen gemeindlichen Kläranlage (Klärteichsystem) zugeführt.

Müllbeseitigung

Die Müllbeseitigung erfolgt gemäß der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Gnutz, den 21. FEB. 1983



[Handwritten signature]
Bürgermeister

*) Wegen möglicher Emissionen, die von den in der Nähe liegenden landwirtschaftlichen Betrieben ausgehen können, ist die Standortfrage von Wohnbauten in einer verbindlichen Bauleitplanung zu regeln.

● Geändert bzw. ergänzt
gem. Beschluß der
Gemeindevertretung
vom: 26. 09. 83

Gnutz den - 8. 12. 83



Der Bürgermeister
[Handwritten signature]